



Informationen zu den Hygienemaßnahmen im Schuljahr 2021/22

Liebe Eltern,
die Hygienemaßnahmen an der Auberlen-Realschule beruhen auf

- dem **Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen**,
- der **Corona-Verordnung** und der **Corona-Verordnung Schule** für Baden-Württemberg,
- den **Hygienehinweisen für die Schulen in Baden-Württemberg**

in den jeweils aktuellen Versionen, abrufbar unter: <https://km-bw.de/Coronavirus>

Unterrichtsangebot

Alle inzidenzabhängigen Regelungen entfallen. Der Unterricht findet vollständig in Präsenz statt. Auch jahrgangsübergreifende Angebote und AGs sind wieder möglich.

Mund-Nasen-Schutz

Im gesamten Schulgebäude gilt inzidenzunabhängig die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Ausnahme gelten:

- im Freien, wenn ein Abstand von 1,5 m gewährleistet ist
- beim Essen und Trinken
- im Sportunterricht
- beim Singen
- bei Nachweis einer entsprechenden medizinischen Indikation

Schnelltests an der Schule

Für alle Schüler werden verpflichten, zwei PoC-Antigen-Tests (Selbsttests unter Aufsicht) pro Woche an der Schule durchgeführt.

Hierfür ist es notwendig, dass Sie uns eine Einverständniserklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Selbsttestungen mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule zukommen lassen. Einverständniserklärungen aus dem Schuljahr 2020/21 behalten ihre Gültigkeit, wenn diese nicht ausdrücklich widerrufen werden. Alternativ ist auch der Nachweis möglich, dass ihr Kind vollständig geimpft oder genesen ist. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Teilnahme an schulischen Schnelltests.

Bei Auftreten eines positiven Coronafalles

Nur der positiv getestete Schüler kommt in Quarantäne, nicht die ganze Klasse.

Für die Klasse / Lerngruppe des positiv getesteten Schülers gilt:

- Die Klasse / Lerngruppe wird in den folgenden 5 Tagen täglich getestet.
- Der Unterricht findet in den folgenden 5 Tagen nur im Klassenverband bzw. der Lerngruppe statt.
- Sportunterricht findet kontaktarm statt. Zu Schülern anderer Sportgruppen muss ein Abstand von mindestens 1,5m eingehalten werden.

Betretungsverbote

Für die folgenden Personengruppen bestehen Betretungsverbote:

- Für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Für Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen. Zur Einschätzung, ob die Symptome relevant sind, beachten Sie bitte das Merkblatt zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern“, das über unsere Website abgerufen werden kann.

- Für Personen, deren Rückkehr aus einem Risikogebiet weniger als 14 Tage zurückliegt. Bitte beachten Sie hierzu die jeweils aktuellen Regelungen unter:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

3G Regelung für alle Personen außer Schülern

Für alle Personen außer Schülern gilt in der Schule die 3G-Regelung, das bedeutet, dass sich nur Personen innerhalb der Schule aufhalten dürfen, die vollständig geimpft sind, innerhalb der letzten 6 Monate genesen sind oder den Nachweis für einen Schnelltest vorweisen können, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Meldepflicht von COVID-19 Erkrankungen

Bitte melden Sie es umgehend der Schule per Telefon oder E-Mail und dem Gesundheitsamt, wenn bei Schülern oder in deren häuslichem Umfeld der Verdacht oder das Auftreten einer COVID-19 Erkrankung festgestellt wird.

Lüftungsregelungen

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster gelüftet, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt.

Persönliche Hygiene

- Keine Berührungen, kein Umarmen oder Händeschütteln.
- Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Regelmäßiges Händewaschen.
- Sofortiges Entsorgen gebrauchter Taschentücher.

Regeln zur Vermeidung größerer Schüleransammlungen

- Das Sekretariat darf immer nur von einem Schüler betreten werden. Weitere Schüler, die auf das Sekretariat wollen, warten vor der Tür.
- Die oberen Toiletten dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden, die Toiletten auf dem Hof von jeweils drei Personen.

Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht auf Grund besonderer Umstände

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

Maßnahmen bei Verstoß gegen die Hygieneregeln

Bei groben oder wiederholten Verletzungen der Hygienebestimmungen können die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Gefährdung anderer behält sich die Schulleitung eine Anzeige vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Dieter
Schulleiter